

# Arbeitsrecht (Nr. 12/2005)

## Angemessenheit der Ausbildungsvergütung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren.

2.

Die Vergütung ist angemessen, wenn sie dem einschlägigen Tarifvertrag entspricht.

3.

Sind Auszubildender und Auszubildende nicht tarifgebunden, ist eine Vergütung nicht mehr angemessen, wenn sie die tarifliche Ausbildungsvergütung des einschlägigen Tarifvertrages um mehr als 20 % unterschreitet.

**Urteil des BAG vom 25. Juli 2002**

**Aktenzeichen: 2 AZR 311/00**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb – Nr. 01/2005**

20.01.2005